

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1993

Geschäftszahl

89/09/0005

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

89/09/0069

89/09/0078

Rechtssatz

Der Erlassung eines Auftrages nach § 7 Abs 1 DMSG setzt tatbestandsmäßig voraus

- 1) Den Bestand eines Denkmals, dessen Erhaltung gemäß § 3 DMSG als im öffentlichen Interesse festgestellt ist oder das kraft gesetzlicher Vermutung unter Schutz gestellt ist (§ 2 DMSG).
- 2) Einen Antrag des Bundesdenkmalamtes an die zuständige Behörde.
- 3) Ein Zuwiderhandeln gegen die sich aus § 4 bis § 6 DMSG normierten Verpflichtungen, mit dem die Gefahr der Zerstörung, Veränderung oder Veräußerung verbunden ist.
- 4) Eine wesentliche Schädigung des Interesses der Denkmalpflege durch diese Gefahrensituation.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1989090005.X01